



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

297
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 26. September 2011

Nummer 39

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
479.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Luchem – Pkt. Langerwehe, Bauleitnummer (Bl.) 1286 auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe im Kreis Düren Seite 298	487.	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 im Gebiet der Stadt Stolberg Seite 302
480.	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau der Maste Nr. 1001 und Nr. 1009 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Heimbach, Blatt 0234, auf dem Gebiet der Stadt Düren sowie der Gemeinde Kreuzau im Kreis Düren Seite 298	488.	Einladung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 30. September 2011, 11.00 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 303
481.	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265/Luxemburger Straße, von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538, auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln Seite 299	489.	Einladung zur 12. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem 30. September 2011, 9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH, 50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14 Seite 303
482.	Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Frank Maraitte ./ V.T. Richard Kühnen Seite 300	490.	Verlust eines Polizei-Dienstausweises hier: PP Köln Seite 303
483.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 13 Stadt Köln) Seite 300	491.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln Seite 303
484.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 04 Rheinisch-Bergischer Kreis) Seite 300	492.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen Seite 304
485.	Genehmigungsantrag der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs-Straße 1, 53902 Bad Münstereifel Seite 300	493.	Aufgebot von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 304
486.	Grundschrift Halbfett:486. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren, Grundwasserentnahme durch den Wupperverband für die Kläranlage Odenthal Seite 302	494.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 304
		495.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 304
		E	Sonstige Mitteilungen
		496.	Liquidation hier: Aufgehende Sonne e. V. Seite 304
		497.	Liquidation hier: Marktbeschicker Kölner Wochenmärkte e.V. Seite 304

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

479. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Luchem – Pkt. Langerwehe, Bauleitnummer (Bl.) 1286 auf dem Gebiet der Gemeinde Langerwehe im Kreis Düren

Die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt im Kreis Düren die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft – Heimbach, Bl. 0234.

Zur Optimierung und Umstrukturierung des Hochspannungsfreileitungsnetzes ist der Neubau einer rd. 2 km langen 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkw. Luchem – Pkt. Langerwehe, Bl. 1286 geplant.

Mit dieser neuen Hochspannungsfreileitung, die vom Mast Nr. 10 der bestehenden 110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Weisweiler-Oberzier, Bl. 4107, abzweigt und bis zur 110-kV-Umspannanlage Langerwehe geführt wird, kann sowohl die Energieversorgung der Gemeinde Langerwehe sichergestellt als auch der Rückbau des rd. 12 km langen Teilstücks von der Umspannanlage Zukunft bis zum Pkt. Gürzenich im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Heimbach, Bl. 0234, ermöglicht werden.

Mit Blick auf ein für diese Netzoptimierung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ggf. durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhang der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4 – 4/11 –

Köln, den 16. September 2011

Im Auftrag
gez.: **N e u g e b a u e r**

ABl. Reg. K 2011, S. 298

480. Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG zum Ersatzneubau der Maste Nr. 1001 und Nr. 1009 im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft- Heimbach, Blatt 0234, auf dem Gebiet der Stadt Düren sowie der Gemeinde Kreuzau im Kreis Düren

Die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH betreibt im Kreis Düren die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Zukunft-Heimbach, Bl. 0234, und Pkt. Gürzenich – Pkt. Niederau, Bl. 0960.

Soweit das 12 km lange Teilstück von der Umspannanlage Zukunft bis zum Pkt. Gürzenich im Zuge der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Heimbach nach Inbetriebnahme der neu geplanten 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkw. Luchem – Pkt. Langerwehe, Bl. 1286, zurückgebaut werden kann, hat sich im Rahmen der Netzoptimierung herausgestellt, dass die bereits im Jahre 1938 errichtete Bl. 0234 auch zwischen Pkt. Gürzenich und Pkt. Niederau entfallen und die Versorgung in diesem Abschnitt über die parallel verlaufende und aus dem Jahre 1976 stammende Bl. 0960 sichergestellt werden kann.

Um allerdings den Anforderungen des zukünftigen Betriebs gerecht zu werden und die Leitungsverbindung nach dem Stand der Technik betreiben zu können, ist zwischen Pkt. Gürzenich und Pkt. Niederau die Erhöhung von Mast Nr. 1009 im Zuge der Bl. 0960 sowie zwischen Pkt. Niederau und Heimbach die Erhöhung von Mast Nr. 1094 im Zuge der Bl. 0234 erforderlich.

Durch den geplanten Rückbau der Bl. 0234 zwischen Pkt. Gürzenich und Pkt. Niederau muss im Pkt. Gürzenich zudem der Anschluss der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Düren, Blatt 0147, an die Bl. 0960 geändert werden. Hierfür ist der Ersatzneubau von Mast Nr. 1001 im Zuge der Bl. 0960 notwendig.

Mit Blick auf ein für diese Netzoptimierung nach § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ggf. durchzuführendes Planfeststellungsverfahren hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund, bei der Bezirksregierung Köln die Entscheidung zur Notwendigkeit einer

Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beantragt.

Nach § 3c Satz 2 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhang der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.4-6/11-

Köln, den 16. September 2011

Im Auftra
gez.: Neugebauer

ABl. Reg. K 2011, S. 298

481. Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 265n Ortsumgehung Hürth-Hermülheim und den 4-streifigen Ausbau der B 265 / Luxemburger Straße, von Bau-km 0+090 bis Bau-km 5+538, auf dem Gebiet der Städte Hürth und Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.3.2-2/09

Köln, den 14. September 2011

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 14. September 2011 – Az.: 25.3.3.2-2/09 –, ist der Plan für o. a. Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 FStrG und § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW festgestellt worden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird (§ 74 Abs. 5 VwVfG

NRW), Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Gemäß Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG) vom 1. Dezember 2010 ist die Übermittlung elektronischer Dokumente über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das OVG Münster zugelassen. (Hinweis: Eine E-Mail genügt diesen Anforderungen jedoch nicht).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht für das Land NRW, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster gestellt und begründet werden.

Vor dem OVG NRW muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 5. Oktober 2011 bis 18. Oktober 2011 (einschließlich) bei der Stadtverwaltung Hürth: Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage, während der Dienststunden montags bis donnerstags 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr, freitags 6.30 Uhr bis 14.00 Uhr; Köln: Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Stadthaus Deutz, Bauverwaltungsamt, Zimmer 14C40, während der Dienststunden montags und donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag
gez.: He in

ABl. Reg. K 2011, S. 299

482. Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Frank Maraite ./ V.T. Richard Kühnen

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/160/268/11

Köln, den 15. September 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Frank Maraite, Alemannenstraße 10, 41812 Erkelenz, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Vermessungstechniker Richard Kühnen erlischt mit Wirkung zum 15. September 2011.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 300

483. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 13 Stadt Köln)

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 13 Köln

Köln, den 12. September 2011

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 (mit Schwerpunkt in dem südlichen Kölner Stadtteil Zollstock) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (16. Juni 2011, Kennz. 296756) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jörg Moser,

35216 Biedenkopf, mit Verfügung vom 16. August 2011 mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 13 des Oberbürgermeisters der Stadt Köln bestellt.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 300

484. Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 04 Rheinisch-Bergischer Kreis)

Bezirksregierung Köln
Az.: 34.02.02-KB 04 RBK

Köln, den 12. September 2011

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 04 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises mit Schwerpunkt im Bereich der Stadt Wermelskirchen) durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (30. Juli 2011, Kennz. 269757) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Jörg Friedrichs, 42929 Wermelskirchen, mit Verfügung vom 17. August 2011 mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 für die Dauer von sieben Jahren zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Nr. 04 des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez.: Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2011, S. 300

485. Genehmigungsantrag der Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG, Ernst-Diederichs- Straße 1, 53902 Bad Münstereifel

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0082/11/0311.1-16-Wu/Moj

Köln, den 26. September 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Hammerwerk Erft G. Diederichs GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihres Hammerwerks (Ziffer 3.11 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53902 Bad Münstereifel, Ernst-Diederichs-Str. 1, Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstücke 189, 205 und 206; Flur 7, Flurstücke 26, 27, 371 und 372.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhaben) sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Ölhärtebeckens
- Neubau und Vergrößerung eines Wasserhärtebeckens
- Errichtung und Betrieb eines neuen Herdwagenglühofens mit TNV als Ersatz für den genehmigten Ofen 13
- bauliche Erweiterung der Vergütere
- alleinige Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellst möglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

4. Oktober 2011 bis 3. November 2011

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 3146/2, montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 02 21/1 47-40 93
2. Rathaus Bad Münstereifel, Marktstraße 11, Zimmer 27, montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zusätzlich, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gegenüber der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV bei der unter Nr. 2 genannten Auslegungsstelle in der Zeit vom 4. Oktober 2011 bis einschließlich den 17. November 2011 schriftlich erhoben werden und müssen den Namen sowie die volle, lesbare Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders tragen, ansonsten können die Einwendungen im Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Genehmigungsbehörde wird die Einwendungsschreiben der Antragstellerin bekannt geben. Auf Verlangen der Einwender/Innen werden deren Namen und die Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht,

soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nach Nr. 4 nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

19. Dezember 2011, ab 10.00 Uhr,

im Großen Ratssaal im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstraße 11 statt.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und an einem noch festzulegenden Termin weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. An der Erörterung selbst können nur diejenigen Personen teilnehmen, die frist- und formgerecht Einwendungen erhoben haben. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, sich von einem/einer Bevollmächtigten vertreten lassen.

Eine besondere Einladung zur Erörterung ergeht nicht.

Frist- und formgerechte Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen,

die Einwendungen erhoben haben oder deren Bevollmächtigten, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: M o r j a n

ABl. Reg. K 2011, S. 302

486. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren, Grundwasserentnahme durch den Wupperverband für die Kläranlage Odenthal

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(7.5)-1 Hü

Köln, den 15. September 2011

Der Wupperverband beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme in einer Menge von 30 000 m³/a zur Betriebswasserversorgung der Kläranlage Odenthal mittels Brunnen auf den Grundstücken Gemarkung Unterodenthal, Flur 1, Flurstücke 1345 und 2031 auf dem Kläranlagengelände in Odenthal.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.3 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2011, S. 302

**C
Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

487. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 im Gebiet der Stadt Stolberg

In der Stadt Stolberg, Kreis Aachen, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 12 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Stolberg und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5203 022 A nach Netzknoten 5203 010
von km 1,392 bis km 1,422 (Länge: 0,030 km)
2. von Netzknoten 5203 022 A nach Netzknoten 5203 010
von km 2,618 bis km 2,782 (Länge: 0,166 km)
(Gesamtlänge 1–2: 0,196 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2012.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen in Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 6. September 2011

Im Auftrag
gez.: Heike I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2011, S. 302

**488. Einladung zur 9. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in
der Wahlperiode 2009/2014 am Freitag, dem
30. September 2011, 11.00 Uhr, im großen
Sitzungsraum der Nahverkehr Rheinland GmbH,
50667 Köln, Glockengasse 37–39, 3. Etage,
Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Vorlagen
1.1	Novellierung des ÖPNV-Gesetzes Drucksachen Nr. 2-10-11-1.1
1.2	Einrichtung eines SPNV-Fahrgastbeirates beim NVR Drucksachen Nr. 2-10-11-1.2
1.3	Abschlussbericht über die Knotenpunktunter- suchung Köln Drucksachen Nr. 2-10-11-1.3
1.4	Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Vergabe- ausschusses Drucksachen Nr. 2-10-11-1.4
2.	Mitteilungen, Anträge und Anfragen
	Nichtöffentliche Sitzung
3.	Vorlagen
4.	Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 8. September 2011

Zweckverband Nahverkehr Rheinland (SPNV)
gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2011, S. 303

**489. Einladung zur 12. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode
2009/2014 am Freitag, dem 30. September 2011,
9.30 Uhr, im großen Sitzungsraum der Nahverkehr
Rheinland GmbH, 50667 Köln,
Glockengasse 37–39, 3. Etage, Raum 3.14**

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
	Öffentliche Sitzung
1.	Vorlagen
1.1	Anpassung des VRS-Tarifs zum 1. Januar 2012 Drucksachen Nr. 6-12-11-1.1

- 1.2 SchülerTicket
hier: Tarifbestimmungen zum Solidarmodell
Drucksachen Nr. 6-12-11-1.2
 - 1.3 Einführung eines Sozial-Tickets zum 1. Januar 2012
Drucksachen Nr. 6-12-11-1.3
 - 1.4 Anpassung der Satzung des Zweckverbandes VRS an
die Vorgaben der VO (EU) 1370/2007
4. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg
Drucksachen Nr. 6-12-11-1.4
 - 1.5 Novellierung des ÖPNV-Gesetzes
Drucksachen Nr. 6-12-11-1.5
 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 2.1 Antrag der Stadtbusstädte auf Vollmitgliedschaft im
VRS
Drucksachen Nr. 6-12-11-2.1
- Nichtöffentliche Sitzung
3. Vorlagen
 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 4.1 Konflikt mit den privaten Busunternehmen im VRS
mündlich

Köln, den 8. September 2011

Zweckverband VRS
gez.: Karsten M ö r i n g
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2011, S. 303

**490. Verlust eines Polizei-Dienstausweises
hier: PP Köln**

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 16. September 2011

Der Dienstausweis Nr. 0320015 der KOKin Lisa Pla-
gemann, ausgestellt durch das Polizeipräsidium Münster
ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum ge-
beten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 303

**491. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises
hier: PP Köln**

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 14. September 2011

Der Dienstausweis Nr. 0550572 des RBr Michael
Schmitz, ausgestellt am 13. Juli 2005 durch das LZPD
NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 303

**492. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 394701932, 369031141, 369021480.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. Dezember 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. September 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 304

**493. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3412807509, 3411726429, 3424002917, 34003852523, 3400312710, 3400365684, 3400257022, 3412286761, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 14. September 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 304

**494. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer: 3223492707 (13492707) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 13. September 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 304

**495. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern: 3410264323, 4214310072, 3423603012 und 3410520823, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 9. September 2011

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 304

E Sonstige Mitteilungen

**496. Liquidation
h i e r : Aufgehende Sonne e. V.**

Der Verein „Aufgehende Sonne e. V.“ mit Sitz in Köln, c/o Christel Flexney, Schulstraße 10, 50859 Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln (VR 701098), ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Eventuelle Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 304

**497. Liquidation
h i e r : Marktbeschicker
Kölner Wochenmärkte e. V.**

Der Verein: Marktbeschicker Kölner Wochenmärkte e. V., Vereinsregister Amtsgericht Köln VR 11205 ist erloschen, eventuelle Forderungen sind an Herrn Helmut Schiffer, Am Mutzbach 24, 51069 Köln schriftlich zu richten.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2011, S. 304

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.